



BISTUM
TRIER



Pastoraler Raum
Daun

Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt



Pastoraler Raum Daun

(Pfarrei Daun, Pfarrei Gillenfeld, PG Kelberg)

Hinführung	4
1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung	4
2. Verhaltenskodex.....	5
a) Gestaltung von Nähe und Distanz.....	6
b) Angemessenheit von Körperkontakt	7
c) Beachtung der Intimsphäre	8
d) Interventionen und erzieherische Maßnahmen	9
e) Sprache und Wortwahl	10
f) Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken	10
g) Regelung von Geschenken.....	11
h) Umgang mit anvertrauter Macht.....	12
i) Hinweise zur Programmgestaltung einer Veranstaltung	12
j) Hilfestellung für Kinder und Jugendliche	13
3. Beschwerde- und Beratungswege	14
a) Beschwerdewege	14
b) Beratungswege	16
4. Dienstanweisungen & hausinterne Regelungen.....	17
5. Qualitätsmanagement	18
6. Interventionsplan und Nachsorge	21
7. Selbstverpflichtungserklärung.....	24

Hinführung

Die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit soll zur Entfaltung und menschlichen Entwicklung beitragen. Der massive Vertrauensverlust gegenüber der Kirche aufgrund sexualisierter Gewalt hat natürlich Auswirkungen auf die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Schutzkonzept soll dazu beitragen, dass Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige in unserem Pastoralen Raum Daun einen sicheren Raum vorfinden, in dem Gemeinschaft und Glaube erlebbar werden. Wertschätzung und Respekt bilden dabei die Grundhaltungen, damit eine Kultur der Achtsamkeit wachsen kann.

1. Personalauswahl und -entwicklung / Aus- und Fortbildung

Fachliche und persönliche Kompetenz derjenigen sind notwendig, die Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige übernehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Prävention sexualisierter Gewalt.

- Alle Haupt- und Ehrenamtlichen in unseren Kirchengemeinden, in deren Arbeitsfeldern Kontakt zu Kindern und Jugendlichen besteht, haben eine **Präventionsschulung** zu absolvieren sowie ein **erweitertes Führungszeugnis** vorzulegen. Hierzu zählen: Seelsorger/innen, Küster/innen, Messdienerverantwortliche, Betreuer/innen in der Kinder- und Jugendarbeit, Leiter/innen von Kinder- und Jugendchören. Bei

Neueinstellungen sowie neuen Ehrenamtlichen ist von Seiten der Kirchengemeinde stets hierauf zu achten.

- In jeder Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft werden **zwei Verantwortliche** damit beauftragt, auf die Einhaltung der Präventionsschulungen zu achten sowie neue Haupt- und Ehrenamtliche über dieses Schutzkonzept zu informieren.
- Der folgende **Verhaltenskodex** (Punkt 2) gilt für alle Hauptamtlichen in unserem Pastoralen Raum sowie alle Ehrenamtlichen, die in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeiten.
- Die **Selbstverpflichtungserklärung** (Punkt 7) ist von allen Hauptamtlichen im Pastoralen Raum Daun sowie allen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Mitarbeitenden zu unterzeichnen.

2. Verhaltenskodex

Der folgende Verhaltenskodex resultiert auf einer Risikoanalyse unter Beteiligung von Betreuer/innen, Kindern und Jugendlichen, Eltern und schutzbedürftigen Erwachsenen. Dabei haben diejenigen, die an der Erstellung mitgewirkt haben, aus ihrer je eigenen Perspektive ihre Erfahrungen aus der Kinder- und Jugendarbeit mit eingebracht. Hierbei dienten konkrete Situationen aus bisherigen Erfahrungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit, z.B. in Zeltlagern, beim Ministrantendienst und bei Ausflügen als Hintergrund für die

Formulierung von Verhaltensweisen, die es zu reflektieren, zu hinterfragen und ggf. zu korrigieren gilt.

Dieser Verhaltenskodex soll Kinder, Jugendliche und Schutzbedürftige vor Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen bewahren. Er gibt allen Mitarbeitenden Sicherheit und Orientierung in sensiblen Situationen.

Alle Kinder und Jugendlichen werden zu Beginn von Maßnahmen (z.B. Freizeiten, Zeltlagern) über ihre Pflichten, aber auch über ihre Rechte aufgeklärt. Der Verhaltenskodex wird ausgehängt. Ebenso ausgehängt wird eine Liste mit Telefonnummern von Stellen, an die sie sich wenden können, wenn bei einer Veranstaltung der Kinder- und Jugendarbeit persönliche Grenzen verletzt werden (siehe 3. Beratungs- und Beschwerdewege).

Betreuerteams bestehen stets aus Betreuer/innen beiderlei Geschlechts.

a) Gestaltung von Nähe und Distanz

Bei unseren Angeboten wird auf ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz geachtet.

- Selbsterfahrungsübungen (zum Beispiel Nähe- und Distanzübungen sowie Vertrauensübungen) sind mit besonderer Achtsamkeit durchzuführen. Die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer entscheiden, ob sie daran teilnehmen oder nicht.

- Sowohl ehren- als auch hauptamtliche Mitarbeiter/innen achten auch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen auf die für ihre pädagogische Tätigkeit angemessene Distanz. Sie gehen keine sexuellen Kontakte mit Gruppenmitgliedern ein.
- Verlieben sich (junge) Mitarbeiter/innen in junge Erwachsene, die an der Veranstaltung teilnehmen, so haben sie während der Veranstaltung stets eine professionelle Distanz zu wahren und eine evtl. spätere Beziehung gegenüber der Leitung transparent zu machen.
- Es ist möglichst zu vermeiden, allein mit einer minderjährigen Person in einem Raum zu sein.
- Genutzte Räumlichkeiten sollen möglichst einsehbar und jederzeit zugänglich sein.

b) Angemessenheit von Körperkontakt

Ein grenzachtender Umgang mit Nähe und Distanz ist bei uns Grundlage. Für pädagogisch sinnvolle Körperberührungen muss grundsätzlich die Einwilligung eingeholt werden.

- Insbesondere bei Tobe- und Fangspielen haben die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen darauf zu achten, dass die persönlichen Grenzen von Jungen und Mädchen geachtet werden.
- Es werden keine Massagen auf der Haut durchgeführt.

- Wenn Kinder getröstet werden müssen, muss der Betreuer vorher fragen, ob das Kind berührt werden möchte (z.B. in den Arm genommen).
- Messdiener/innen sind zu fragen, ob ihnen ggfs. beim Ankleiden Hilfestellung geleistet werden darf.

c) Beachtung der Intimsphäre

Die Kinder haben das Recht, dass ihre Intimsphäre berücksichtigt wird.

- Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen tragen eine ihrer Tätigkeit angemessene Kleidung. In der Kinder- und Jugendarbeit ist ebenso darauf zu achten, dass im Falle einer Übernachtung die Nachtkleidung angemessen ist.
- Die Mitarbeiter/innen ziehen sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um. Sie schlafen grundsätzlich nicht mit ihnen gemeinsam in einem Zimmer oder Zelt.
- Die persönlichen Grenzen aller sind zu achten. Die Privatsphäre ist zu respektieren. Mitarbeiter/innen klopfen an oder machen sich durch Rufen vor einem Zelt bemerkbar, ehe sie die Schlafräume von Kindern und Jugendlichen betreten. Betten sind grundsätzlich der Privatbereich von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

- Sanitärräume werden nur von gleichgeschlechtlichen Bezugspersonen betreten. Bezugspersonen und Schutzbefohlene duschen getrennt.

d) Interventionen und erzieherische Maßnahmen

Es gibt Regeln, die für Betreuer/innen und Teilnehmer/innen gelten. Bei Verstößen ist darauf zu achten, dass bei pädagogischen Interventionen niemand bloßgestellt wird oder Grenzen verletzt werden.

- Das Jugendschutzgesetz ist zu achten. Rauchen ist unter 18 Jahren verboten. Bier und Wein dürfen erst ab 16 Jahren getrunken werden. Der Konsum von Schnaps und anderen harten alkoholischen Getränken ist erst ab 18 Jahren gestattet.
- Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mitarbeiter/innen haben Vorbildfunktion. Dies gilt auch für Alkohol- und Tabakkonsum.
- Das Team hat sicher zu stellen, dass auch in den Abend- und Nachtstunden mindestens ein erwachsenes Teammitglied absolut nüchtern ist.
- Alle haben das Recht, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder bloßgestellt.
- Einschüchterung, Willkür, Unterdrucksetzen, Drohen oder Angstmachen sind ebenso wie jede Form von Gewalt, Nötigung oder Freiheitsentzug bei Disziplinierungsmaßnahmen untersagt.

e) Sprache und Wortwahl

Diskriminierendes, gewalttätiges oder grenzüberschreitendes Verhalten in Wort und Tat wird nicht geduldet.

- Die Betreuer/innen kommunizieren wertschätzend untereinander und mit den Teilnehmern.
- Niemand darf beleidigt oder diskriminiert werden.
- Sexualisierte, diskriminierende oder herabwürdigende Wortwahl werden nicht akzeptiert.
- Die Kinder und Jugendlichen werden von den Betreuer/innen mit ihrem Namen und nicht mit Spitz- oder Kosenamen angesprochen. Übliche Abkürzungen sind okay (zum Beispiel Alex für Alexander).

f) Nutzung von Medien und Umgang mit sozialen Netzwerken

Die Handynutzung von Kindern wird klar geregelt. Kinder werden für den Umgang mit sozialen Medien sensibilisiert.

- Niemand wird ohne sein Einverständnis fotografiert und gefilmt. In Badezimmern ist fotografieren und filmen grundsätzlich untersagt. Videos oder Fotos werden nur mit Einverständnis der Kinder und Eltern ins Internet gestellt oder anderweitig veröffentlicht.
- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen nehmen nicht über ihre private Mailanschrift, sondern über Telefonnummern

und E-Mail-Adressen der Einrichtung Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und deren Eltern auf.

- Die Betreuer/innen nutzen ihre Handys zurückhaltend. Wenn Handys für Kinder verboten sind, können diese ausgeschaltet eingesammelt werden und am Ende der Veranstaltung zurückgegeben werden.
- Es ist sicherzustellen, dass ein Teilnehmer die Eltern über ein Betreuer/innenhandy kontaktieren kann.

g) Regelung von Geschenken

Alle Kinder und Jugendlichen werden ihrem Alter entsprechend gleichbehandelt.

- Vorteilsnahme durch das Entgegennehmen von Geschenken wird unterlassen.
- Ebenso unterbleiben die Bevorzugung Einzelner durch Akteure innerhalb der Kirchengemeinde.
- Private Geschenke von Mitarbeiter/innen an Kinder und Jugendliche sind untersagt.
- Geschenke aus pädagogisch sinnvollen Anlässen (zum Beispiel Siegerehrung, Geburtstag) werden im Team abgesprochen und der Leitung der Veranstaltung vorher mitgeteilt.

h) Umgang mit anvertrauter Macht

Betreuer/innen sehen ihre Aufgabe und Macht als Dienst, damit die Teilnehmer in einem sicheren und geschützten Raum an der Veranstaltung teilnehmen können.

- Alle Betreuer/innen von Freizeitmaßnahmen müssen durch eine Schulung auf ihre Aufgabe vorbereitet werden. Mindestens müssen sie über den Verhaltenskodex aufgeklärt werden und die Selbstverpflichtungserklärung gehört und unterschrieben haben. Anzustreben ist der Erwerb der Jugendleitercard.
- Ab 14 Jahren ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Grenzen zwischen den Generationen sind zu achten. Erwachsene haben sich ihrem Alter entsprechend und nicht wie „Berufsjugendliche“ zu verhalten. Sie haben sich so zu verhalten, dass Jugendliche sie ernst nehmen können.
- Haupt- und ehrenamtliche Betreuer/innen führen über ihr eigenes Intimleben oder ihre eigenen persönlichen Belastungen keine Gespräche mit Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern.

i) Hinweise zur Programmgestaltung einer Veranstaltung

Bei der Programmgestaltung ist darauf zu achten, dass Respekt und Grenzen gewahrt bleiben.

- Mutproben und Rituale, die Mädchen und Jungen Angst machen oder bloßstellen, sind grundsätzlich untersagt. Auch bei Nachtwanderungen ist darauf zu achten, dass Kinder nicht in Angst und Schrecken versetzt werden. Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Das unfreiwillige Unterwasser-Tunken ist bei einem Schwimmbadbesuch untersagt.

j) Hilfestellung für Kinder und Jugendliche

Bei Grenzverletzungen sorgt der Veranstalter für einen professionellen Umgang damit.

- Werden die persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen durch andere verletzt, greifen Mitarbeiter/innen zum Schutze der Betroffenen ein.
- Bei (vermuteten) einmaligen sexuellen Grenzverletzungen durch gleichaltrige oder ältere Jugendliche ist das Vorgehen im Team und mit der Leitung abzusprechen. Die Eltern sind in jedem Fall zu informieren. Die gemachten Aussagen sind in wortwörtlicher Rede zu dokumentieren.
- Niemals ein gemeinsames Gespräch mit betroffenen und übergriffigen Kindern und Jugendlichen führen! Niemals eine Entschuldigung anregen!
- Bei wiederholten sexuellen Grenzverletzungen oder (vermuteten) sexuellen Übergriffen ist das Vorgehen im

Rahmen einer Telefonberatung mit einer Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt zu reflektieren. Nach der Veranstaltung sind in Kooperation mit einer Fachberatungsstelle Interventionen zur nachhaltigen Aufarbeitung zu entwickeln.

- Bei (vermuteten) sexuellen Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch ehren- oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter ist die Leitung der Maßnahme oder eine übergeordnete Ansprechperson des Trägers hinzuzuziehen.

3. Beschwerde- und Beratungswege

a) Beschwerdewege

In jeder Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft gibt es **Ansprechpersonen** aus dem Präventionsteam, an die sich bzgl. des Themas sexualisierte Gewalt gewendet werden kann.

- **Rony Körsten, Ehrenamtliche, Pfarrei Daun**
- **Ursula May, Ehrenamtliche, Pfarrei Daun**
- **Hannah Wirtz, Ehrenamtliche, Pfarrei Daun**
- **Sandra Pfeil, Ehrenamtliche, Pfarrei Gillenfeld**
- **Sebastian Klasen, Ehrenamtlicher, Pfarreiengemeinschaft Kelberg**
- **Eva Pestemer, Ehrenamtliche, Pfarreiengemeinschaft Kelberg**

- **Martina Phlepsen, Gemeindereferentin, Pastoraler Raum Daun,**
Tel. 015566-229101, martina.phlepsen@bistum-trier.de
- **Stefan Becker, Leitungsteam, Pastoraler Raum Daun,**
Tel. 0176-45801591, stefan.becker@bistum-trier.de

Bei Bedarf können die Kontaktdaten in den jeweiligen Pfarrämtern erfragt werden.

Vor Beginn einer Maßnahme (z.B. Ferienfreizeit, Zeltlager, Messdienerwochenende) werden die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen durch die Leitung der Maßnahme informiert, dass es zwei Ansprechpersonen gibt, an die sie sich wenden können, wenn sie Beschwerden über etwas haben oder grenzverletzendes Verhalten erfahren. Hierbei muss Niederschwelligkeit gewährleistet sein. Verschiedene Beschwerdewege sollen diese Niederschwelligkeit erleichtern (mündlich oder schriftlich, Beschwerdebox). Wenn einer verantwortlichen Person eine Mitteilung einer Grenzverletzung oder eines Übergriffes gemacht wird, dann greift der **Interventionsplan** (Punkt 6).

b) Beratungswege

Neben der konkreten Beschwerde über mögliche Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt vor Ort gibt es auf der Ebene des **Bistums Trier** zwei Ansprechpersonen für Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs:

- **Ursula Trappe**, Fachanwältin für Familienrecht und Mediatorin, Tel. 0151/50681592, ursula.trappe@bistum-trier.de
- **Markus van der Vorst**, Dipl.-Psychologe, Tel. 0170/6093314, markus.vandervorst@bistum-trier.de

Zur Beratung bzgl. der Vorgehensweise bei einem Verdachtsfall grenzverletzenden Verhaltens oder sexualisierter Gewalt besteht die Möglichkeit, sich an die **Lebensberatungsstelle in Gerolstein**

- **Monika Neumann**, Tel. 06591/4153, monika.neumann@bistum-trier.de

oder an den **Kinderschutzdienst des Caritasverbandes Westeifel e.V.** zu wenden:

- **Eva Pestemer**, Tel. 06592/9573-0, e.pestemer@caritas-westeifel.de

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, sich an die Ansprechpersonen der **Fachstelle Jugend** im Visitationsbezirk Trier zu wenden:

- **Pamela Diederichs**, Tel. 0171/5587118, pamela.diederichs@bistum-trier.de

- **Isabel Eckfelder**, Tel. 0175/5878369,
isabel.eckfelder@bistum-trier.de

Weitere **externe Beratungsangebote** finden sich auf der Homepage der Präventionsstelle des Bistums Trier (praevention.bistum-trier.de/hilfe-informationen/hilfsangebote-fuer-ratsuchende-und-betroffene).

4. Dienstanweisungen & hausinterne Regelungen

Für Immobilien, die der Kirchengemeinde gehören und in denen sie Hausherr ist, empfehlen wir, eine Hausordnung zu erlassen (z.B. Pfarrheim, Jugendraum, Pfarrbücherei). In dieser Hausordnung wird deutlich, welches Verhalten von jenen erwartet wird, die diese Räume nutzen. Der Pfarrer setzt mit dem Verwaltungsrat der Kirchengemeinde diese Ordnung jeweils in Kraft.

Gemeinsam mit den Gremien (Pfarrgemeinderäte, Verwaltungsräte) ist dafür zu sorgen, dass der Verhaltenskodex (siehe Nr. 2) bekannt ist und verstanden wird. Er soll auch den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Verhaltenssicherheit geben.

5. Qualitätsmanagement

Die Prävention sexualisierter Gewalt ist ein Prozess, der nicht nur initiiert, sondern auch wachgehalten werden muss. Es ist kontinuierlich zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen greifen und ob das, was gestern noch stimmig war, weiterhin auf die aktuellen Gegebenheiten passt. Vor diesem Hintergrund ergreifen die Kirchengemeinden im Pastoralen Raum Daun folgende Maßnahmen:

- Alle Hauptamtlichen und in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Ehrenamtlichen absolvieren eine **Schulung** zur Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Schulung soll alle fünf Jahre durch ein entsprechendes Weiterbildungsmodul aufgefrischt werden.
- Folgende Personengruppen müssen folgende **Maßnahmen** erfüllen:

	Selbstverpflichtungserklärung	Erweitertes Führungszeugnis	Präventions-schulung
Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit Betreuer/innen Hütte, Messdienerverantwortliche, Gruppenleiter/innen)	Ja	Punktekatalog	Ja, wenn EFZ erforderlich
Sternsingerverantwortliche, Büchereien, Sekretärinnen	Ja	Empfohlen	Empfohlen
Angestellte mit Kontakt zu Jugendlichen (Küster)	Ja	Ja	Ja
Katechet/innen Erstkommunion	Ja	Punktekatalog	Ja, wenn EFZ erforderlich
Katechet/innen Firmung	Ja	Punktekatalog	Ja, wenn EFZ erforderlich

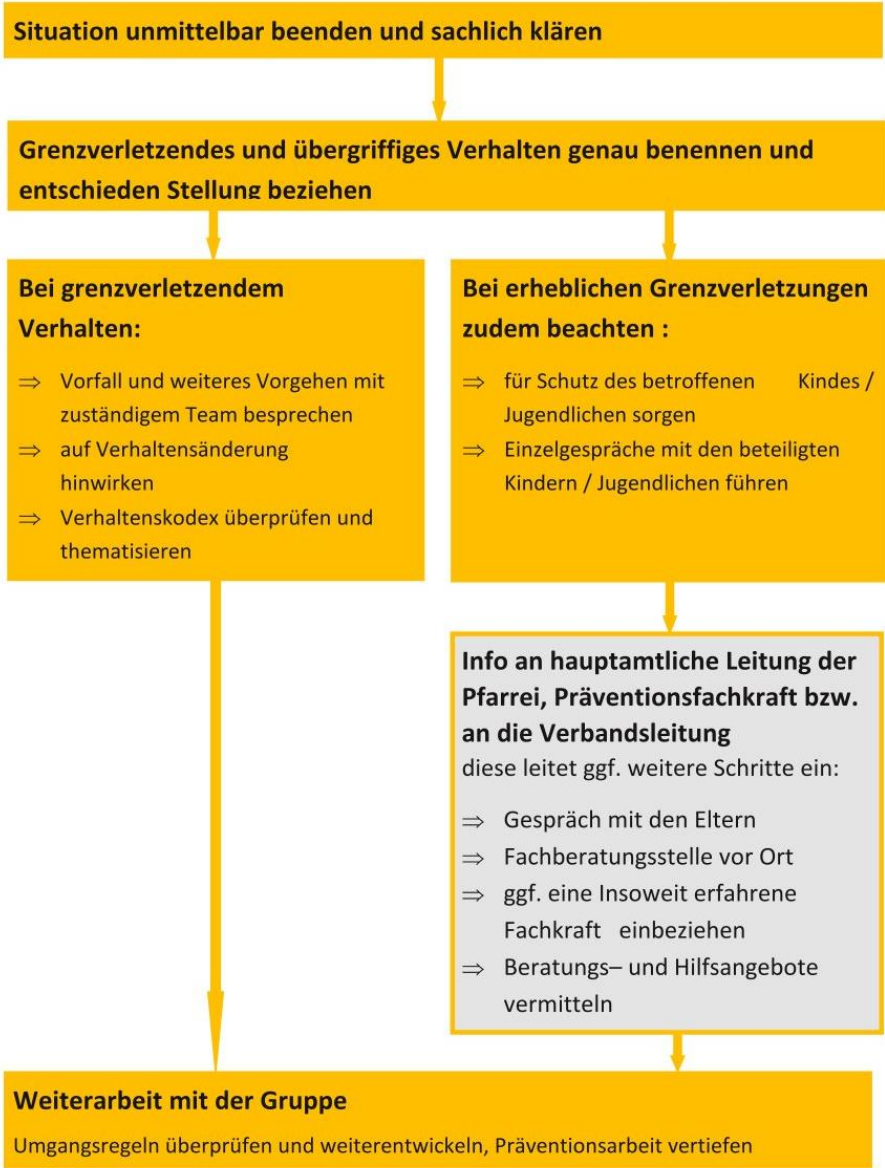
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen legen in den vorgegebenen Abständen (alle 5 Jahre) ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** vor.
- Die Haupt- und Ehrenamtlichen unterschreiben dieses **Schutzkonzept** und verpflichten sich damit auf die im **Verhaltenskodex** (Nr. 2) angeführten Haltungen und Maßnahmen.
- Dieses Schutzkonzept wird auf den Internetseiten des Pastoralen Raums Daun sowie der Pfarreiengemeinschaften/Pfarreien veröffentlicht.
- Das Schutzkonzept wird alle fünf Jahre auf seine Aktualität und Entwicklungsbedarf geprüft. Hierfür haben der Pfarrer und das Seelsorgeteam gemeinsam mit den Gremien sowie den Ansprechpersonen Sorge zu tragen.
- Für Beschäftigte im kirchlichen Dienst entfalten Regelungen dieses Schutzkonzeptes, soweit sie als arbeitsrechtliche Regelung im Sinne des § 1 der Bistums-KODA-Ordnung zu qualifizieren sind, dann rechtliche Wirkung, wenn die maßgeblichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst und zur Rahmenordnung-Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz von der Bistums-KODA beschlossen worden sind und die Inhalte des Schutzkonzeptes mit diesen Regelungen übereinstimmen.

6. Interventionsplan und Nachsorge

Bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt ist ein planvolles Vorgehen unabdingbar. Der folgende Interventionsplan bietet allen Beteiligten in einem Moment großer Unsicherheit und Emotionalität eine Orientierungshilfe und Handlungssicherheit.

Wenn es um den Verdacht oder die Meldung von einem sexuellen Übergriff geht, ist zu unterscheiden, ob es sich bei einem Verdachts- oder Vermutungsfall um eine haupt- oder ehrenamtliche Person handelt. Im Fall der **ehrenamtlichen Person** ist in erster Linie der leitende Pfarrer zuständig. Dieser berät sich mit der jeweiligen Ansprechperson in seiner Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft (vgl. Punkt 3) über das weitere Vorgehen. Bei Verdacht gegenüber einer/m im Bistum Trier **hauptamtlich beschäftigten Person** ist der leitende Pfarrer, die zuständige Abteilung im Bischöflichen Generalvikariat oder die Interventionsbeauftragte Frau Dr. Rauchenecker (Tel. 0651-7105-442, katharina.rauchenecker@bistum-trier.de) zu benachrichtigen. Das anschließende Verfahren ist im **Interventionsplan des Bistums Trier** festgehalten (www.bistum-trier.de/hilfe-soziales/hilfe-bei-sexualisierter-gewalt/intervention/index.html).

Was tun, wenn Sie eine verbale, körperliche oder sexuelle Grenzverletzung unter Kindern /Jugendlichen beobachten?



Was tun, wenn Sie ein komisches Gefühl haben und ...

...ein Verdacht entsteht?



7. Selbstverpflichtungserklärung

Die folgende Selbstverpflichtungserklärung ist von allen Hauptamtlichen im Pastoralen Raum Daun sowie allen ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit mitarbeitenden zu unterschreiben.

Selbstverpflichtungs- und Selbstauskunftserklärung

zum grenzachtenden Umgang miteinander, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der kirchlichen Jugendarbeit im Pastoralen Raum Daun (Bistum Trier)

Hiermit verpflichte ich, _____,
(Name) mich zu einem grenzachtenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Die katholische Kirche will Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen sichere und geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz der uns anvertrauten Menschen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden.

Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch andere Mitarbeitende begangen worden sind.

Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

1. Ich achte die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Mein Engagement in der Kirchlichen Jugendarbeit im Pastoralen Raum Daun (Bistum Trier) ist von Wertschätzung und Grenzachtung geprägt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Mädchen und Jungen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Internet und mobilen Geräten.
3. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz junger Menschen einzuleiten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen grenzverletzendes, abwertendes, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten. Egal ob dieses Verhalten im persönlichen Kontakt oder in den sozialen Medien durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion und meiner besonderen Vertrauensstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und missbrauche nicht das Vertrauen der Mädchen und Jungen.

5. Ich bin mir bewusst, dass jede grenzüberschreitende oder sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat. Ich achte das Recht auf körperliche und sexuelle Selbstbestimmung der mir anvertrauten Mädchen und Jungen.
6. Ich fühle mich dem Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen verpflichtet. Wenn sich mir Kinder oder Jugendliche anvertrauen, höre ich zu und nehme sie ernst. Bei Übergriffen oder Formen seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt gegen Mädchen und Jungen behandle ich die Dinge gegenüber Außenstehenden vertraulich, kenne meine Ansprechpersonen und bespreche mit diesen das weitere Vorgehen und setze mich aktiv für den Schutz der jungen Menschen ein.
7. Ich achte bei der Auswahl von Spielen, Methoden und Aktionen darauf, dass Mädchen und Jungen keine Angst gemacht wird und ihre persönlichen Grenzen nicht verletzt werden.
8. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat* im Zusammenhang mit sexualisierter und körperlicher Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein

Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem zuständigen Hauptamtlichen, dem leitenden Pfarrer (oder Dekan) umgehend mitzuteilen.

9. Mit dieser Verpflichtungserklärung engagiere ich mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang miteinander. Ziel ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vor seelischer, körperlicher und sexualisierter Gewalt.

10. Ich habe den Verhaltenskodex zur Prävention sexualisierter Gewalt im Pastoralen Raum Daun zur Kenntnis genommen und bin gewillt, ihn einzuhalten.

Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zusammen mit den Verantwortlichen vor Ort sowie allen Verantwortlichen in der Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Trier, das Vertrauen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und die eigene Machtposition nicht zum Schaden von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern auszunutzen.

Ort, Datum

Unterschrift

* §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184c, 184e- 184g, 284i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234- 236 StGB (siehe Gesetze im Internet: <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/StGB.pdf>) Stand: 17.02.2024. Es gilt die jeweils gültige Fassung.

